

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 5 (1949)
Heft: 5

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauen von gewissen Gebieten aus, so ist es fast, wie wenn man die Mutter aus ihrem Heim ausschlösse. Andrerseits kann das mangelnde Interesse der Frauen an öffentlichen Aufgaben (und dies gilt natürlich nicht nur für den Kanton Zug) mit der Teilnahmslosigkeit einer Mutter gegenüber ihren Kindern verglichen werden.

Erhebung des Schweiz. Frauensekretariates
(siehe Staatsbürgerin No. 3, 1949).

Nationalität der verheirateten Frau

Die englischen Frauen haben soeben einen grossen Sieg errungen: endlich können sie ihre Nationalität beibehalten, wenn sie einen Ausländer heiraten, auch wenn sie nicht in Grossbritannien oder in einem Dominion Wohnsitz haben. Diese Forderung geht auf Jahrzehnte zurück, als im ersten Weltkrieg Frauen zu Ausländerinnen wurden, obschon sie in England geboren und erzogen wurden und nur England kannten und liebten. 1939—45 wiederholte sich dieses Drama, und nicht nur in Grossbritannien . . .

In Frankreich bleibt die Frau, die einen Ausländer heiratet, Französin, wenn sie in Frankreich niedergelassen ist. In der Schweiz wird die Frau im gleichen Fall leider aus der helvetischen Gemeinschaft ausgestossen, auch wenn sie immer hier gelebt, studiert, ihre Steuern bezahlt und gearbeitet hat. Die Schweizer Frauen erwarten, dass die Revision des Bürgerrechts-Gesetzes ihren berechtigten Forderungen Rechnung trage.
F. S.

Das Frauenstimmrecht in Chile

Am 8. Januar 1949 hat der Präsident der Republik Chile, Gabriel Gonzales Videla, seine Unterschrift unter das Dekret gesetzt, das dem Gesetz über die Einführung des Stimmrechts der Frau vorangeht. Der Tag wurde als ein historisches Ereignis festlich begangen, der Präsident bezeichnete es in öffentlicher Rede als bedeutend für die Demokratie seines Landes, „da eine neue und geistig rege Gruppe, wie die Frauen, an der Verantwortung des Bürgers teilzunehmen beginnt“. F. S.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44

Inserate an: Annoncen-Regie G. Heusser-Schäfer, Zürich-Oerlikon, Telefon 46 78 05

*Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74*

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151